

Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen der Stadt Kirchenlamitz

Die Stadt Kirchenlamitz erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Stadtratsbeschlusses vom 15.06.2023 (zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 15.01.2026) folgende Gebührensatzung für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen erhebt die Stadt Kirchenlamitz Gebühren nach dieser Satzung.

1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr für die Überlassung zur Nutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen beträgt für öffentliche Veranstaltungen 40,00 Euro je Nutzungstag und für interne Veranstaltungen 80,00 Euro je Nutzungstag.

2. Benutzungsgebühren für standesamtliche Trauungen

Für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen in den öffentlichen Räumlichkeiten im Goldnen Löwen beträgt die Nutzungsgebühr einmalig 100,00 Euro.

3. Servicepauschalen

Es kann aus den folgenden vier Varianten ausgewählt werden:

Pauschale	beinhaltet	halbe Tage (bis 3,5h)	ganze Tage (>3,5h)
"Getränke"	Wasser/Kaffee/Tee mit Refill	4,00 €	6,00 €
"Getränke Plus"	Wasser/Kaffee/Tee/ Softdrinks/Schorle	5,00 €	7,00 €
ZUSÄTZLICH MÖGLICH			
"Snack"	Kekse, Schokolade, Nüsse, frisches Obst	3,00 €	5,00 €
"kleiner Hunger"	Kekse, Schokolade, Nüsse, frisches Obst, halbe belegte Brötchen oder Gebäck	5,00 €	8,50 €

Darüber hinausgehende Serviceleistungen werden nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet. Alle Preise verstehen sich pro Person.

4. Kautions

Pro Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 100,00 Euro zu hinterlegen, welche nach beanstandungsfreier Kontrolle nach der Benutzung zurückerstattet wird.

5. Sonstige Gebühren

Unabhängig von der Entrichtung einer Benutzungsgebühr haben die Benutzer auf möglichst sparsamen Wasser-, Strom-, und Energieverbrauch zu achten. Diese sind nur im Rahmen eines normalen Verbrauches kalkuliert und abgegolten. Notwendige Sonderreinigungen sind vom Benutzer nach Aufwand zu übernehmen.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Benutzung des Gegenstandes beantragt hat.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Benutzungsgebühren und Kaution entstehen mit der Genehmigung der Benutzung der öffentlichen Räumlichkeiten im Goldenen Löwen. Sie sind innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Sonstige Gebühren nach §1 Nr. 3 dieser Satzung entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind innerhalb zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs.1 Satz1 GO) in Kraft.

Kirchenlamitz, 15.01.2026

STADT KIRCHENLAMITZ



Büttner

Erster Bürgermeister